



Vor- und Nachteile der GmbH

	Vorteile
Kapital	Eine GmbH kann mit lediglich Fr. 20'000.- gegründet werden. (Jedoch benötigt die Gesellschaft meist ein gewisses Mindestkapital z.B. für Betriebsmaschinen, so kann auch ohne Nachteil eine AG gegründet werden)
Steuerbelastung	Die Gesamtfiskalbelastung ist in der Regel nicht höher als mit einer Einzelfirma. Dies trotz der steuerlichen Doppelbelastung. Durch die Unternehmungssteuerreform werden Steuernachteile abgebaut. Seit 1. Januar 2007 gewähren die meisten Kantone einen Steuerrabatt auf den ausgeschütteten Firmengewinnen bzw. Dividenden. Je nach kantonaler Regelung muss die Beteiligungsquote an der juristischen Person mindestens 5% bis 20% betragen. Einige Kantone gewähren auf solche Beteiligungen zusätzlich einen Rabatt auf der Vermögenssteuer (Aktienwert). Diese Rabatte betragen, je nach Kanton, zwischen 20% und 80%. Auf Bundesebene steht ein Steuerrabatt von rund 50% zur Diskussion.
Haftung	Die Haftung ist beschränkt, und zwar auf das (voll einbezahlte) Stammkapital. Private Solidarhaftungserklärungen, Bürgschaften, Leistung von privaten Sicherheiten gegenüber Banken usw. können die Haftungsbeschränkungen mehr oder weniger durchlöchern. Ausserdem muss beachtet werden, dass die Geschäftsführung allenfalls mit dem Privatvermögen haftbar gemacht werden kann, falls von den Gläubigern fahrlässiges oder strafbares Handeln nachgewiesen werden kann. Ferner besteht für die GmbH die Möglichkeit, in den Statuten Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorzusehen. Die Nachschusspflicht darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen und beschränkt sich auf den eigenen Stammanteil. Daher aufgepasst, wer sich an einer GmbH beteiligt: Statuten konsultieren!
Umwandlung	Gemäss Fusionsgesetz kann eine GmbH in eine AG umgewandelt werden. Auch können solche Gesellschaften miteinander fusionieren. Einzelfirmen sind dagegen weder der Fusion noch der Umwandlung zugänglich.
Firmenname	Im Gegensatz zur natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) kann die GmbH vollkommen frei entscheiden, unter welchem Namen sie am Geschäftsleben teilnehmen will. Bei der Firmenbildung muss die Rechtsform (GmbH) immer angegeben werden. Sie kann eine Kombination aus Fantasie-, Sach- oder Personenbezeichnung wählen. Ferner kann die GmbH den einmal gewählten Firmennamen unabhängig von einem Wechsel im Mitgliederbestand beibehalten.
Verträge	Änderungen in der natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) bewirken in vielen Fällen den Ablauf der bestehenden Verträge. Bei der juristischen Person bestehen solche Verträge ungeachtet vieler Änderungen weiter.
Abzugsfähige Unkosten	Die üblichen Saläre der mitarbeitenden Gesellschafter sowie die bezahlten Zinsen auf den von den Gesellschaftern gewährten Darlehen sind bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinnes abziehbar. Zudem sind die zu entrichtenden Steuern als Unkosten absetzbar.

	Vorteile
Steuern	Durch die „Spaltung“ des Gewinnes (der Lohn des Gesellschafters gilt als Aufwand und ist in der privaten Steuererklärung zu deklarieren. Der Gewinn ist von der juristischen Person zu versteuern) kann die Progressionsspitze gebrochen werden. Der von einem Gesellschafter anlässlich des Stammanteil-Verkaufs realisierte Gewinn ist bei Bund, Kanton und AHV grundsätzlich steuerfrei.
Sozialversicherungen	Bei der juristischen Person besteht in jedem Fall ein Anspruch auf Kinderzulagen, im Gegensatz zur Einzelfirma. Die AHV-Beiträge sind nicht auf dem gesamten Geschäftsgewinn, sondern nur auf dem selbst festgelegten Lohn des Unternehmers zu entrichten. Der Unternehmer lässt sich bei der AG zusammen mit seinen Mitarbeitern gegen Unfall und Krankheit versichern.
Austritt	Das Recht auf Austritt ist – im Unterschied zur AG – im Gesetz vorgesehen. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen. Die Statuten können den Gesellschaftern zudem ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

	Nachteile
Gründungskosten	Die Gründung einer juristischen Person ist mit verschiedenen Gründungskosten behaftet.
Verwaltungsaufwand	Im Vergleich zur Einzelfirma erfordert die juristische Person einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Protokolle, Geschäftsberichte, strengere Buchführungsvorschriften, eventuellen Einsatz einer Revisionsstelle, zusätzliche Steuerformulare, Gesellschafterversammlungen, usw.
Gesellschafter	Die Minderheitsgesellschafter sind in der Regel stark benachteiligt. Sie haben keine Kündigungsmöglichkeiten für ihren Stammanteil und erhalten auf ihre Einlage keine Verzinsung. Eine Gewinnbeteiligung (Dividende) erhalten sie zudem nur dann, wenn es die Mehrheitsgesellschafter beschliessen. Zudem ist die Veräusserung eines Stammanteiles aufgrund von OR Art. 786 äussert schwierig.
Sperrfrist	Für die steuerfreie Umwandlung einer natürlichen Person (z.B. Einzelfirma) gilt generell eine Sperrfrist von 5 Jahren nach erfolgter GmbH-Gründung.
Sozialversicherungen	Jeder Lohnbezüger (also auch der Hauptgesellschafter) ist dem BVG ab einer gewissen Lohnsumme obligatorisch zu unterstellen.
Bilanzierungsvorschriften	Die GmbH untersteht strengeren formellen und materiellen Bewertungsvorschriften als Einzelfirmeninhaber und Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaft).
Publizität	Die Rechtsform der GmbH bringt eine gewisse Publizitätspflicht mit sich, weil z.B. sämtliche Geschäftsführer und Gesellschafter, die Höhe des Stammkapitals, die eventuelle Revisionsstelle, usw. im Schweizerischen Handelsamtsblatt und Handelsregister publiziert werden. Gegen die Entrichtung einer Gebühr kann zudem jedermann vom zuständigen Handelsregisteramt eine Abschrift der Gründungsdokumente (inkl. Statuten) verlangen.
Offenlegung der Eigentumsverhältnisse	Ins Handelsregister werden die Beträge der Stammeinlagen mit dem Namen jeden einzelnen Gesellschafters eingetragen. Die Eigentumsverhältnisse sind bei der GmbH – dies im Gegensatz zur AG – somit transparent.
Veräusserung und Austritt	Die Veräusserung bzw. Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Abtretung von und der Handel mit Stammanteilen sind zudem gegenüber der AG erschwert.
Mitarbeiterbeteiligung	Die Form der GmbH erschwert eine eigentliche Mitarbeiterbeteiligung.